

Stadt Bietigheim-Bissingen
-Stadtrechtsammlung-

Satzung

**über ein besonderes Vorkaufsrecht nach
§ 25 Absatz 1 Ziffer 2 Baugesetzbuch
für den Bereich
„Gewerbepark Nördlich Bahnhof Bietigheim“
- Planbereich 2.2 -**

Aufgrund § 25 Absatz 1 Ziffer 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Stadt Bietigheim-Bissingen am 24.03.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Vorkaufsrecht

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Bietigheim-Bissingen in dem in § 2 genannten Bereich ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Ziffer 2 Baugesetzbuch an den Grundstücken zu.

§ 2 Geltungsbereich

Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auf ein Gebiet, dessen Abgrenzung sich ergibt wie folgt:

- im Norden und im Osten durch die Bahnlinie Flst. 5590,
- im Süden durch das Flst. 4962,
- im Westen durch die Stuttgarter Straße Flst. 4962/3, Flst. 4962/1 und Flst. 5013.

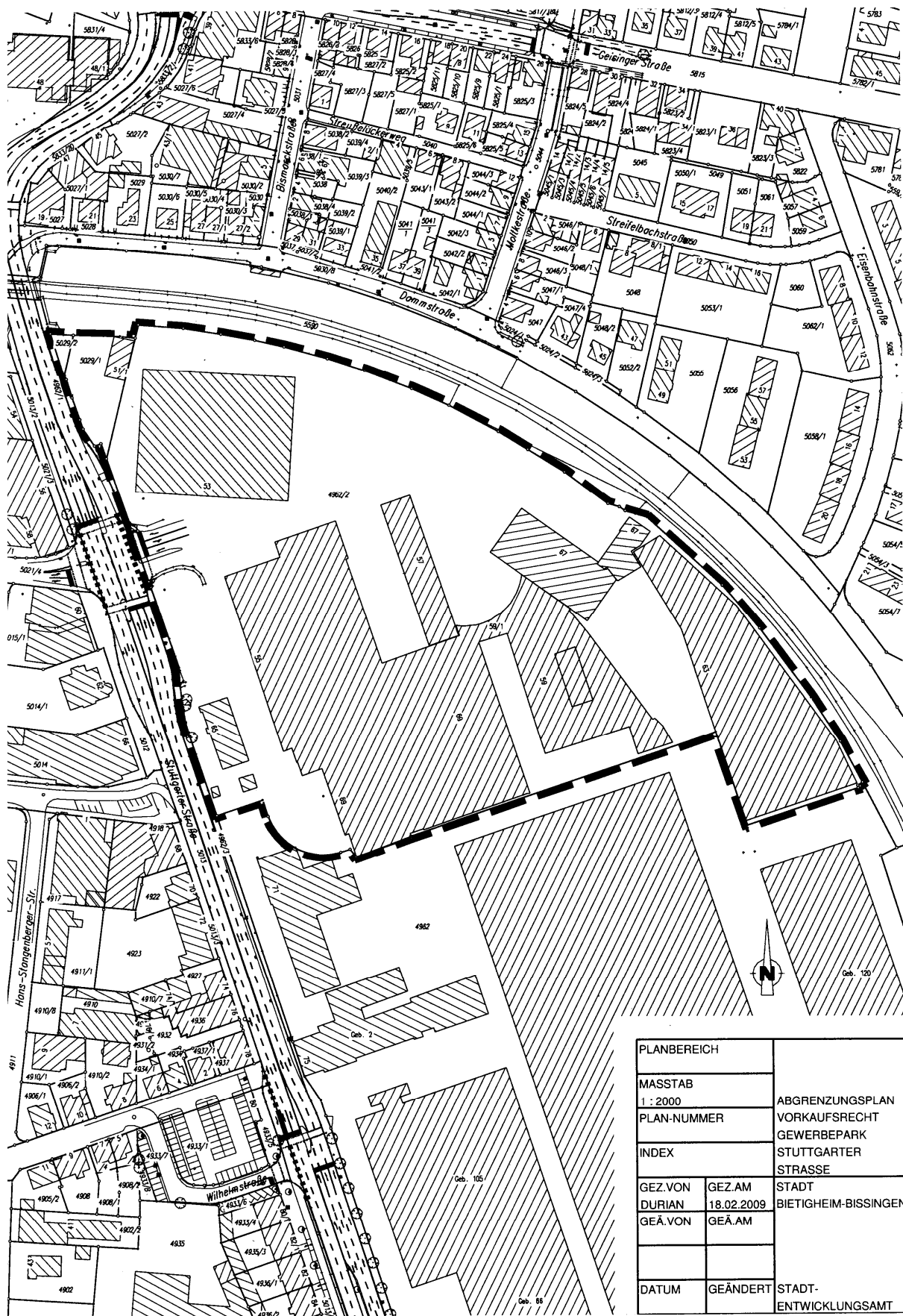
Der räumliche Geltungsbereich des Vorkaufsrechts ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zum Vorkaufsrecht Teil der Satzung ist. Die Fläche ist darin schwarz umrandet.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bietigheim-Bissingen, den 24.03.2009

Kessing
Oberbürgermeister



PLANBEREICH		ABGRENZUNGSPLAN VORKAUFRECHT GEWERBEPARK STUTTGARTER STRASSE
MASSTAB	1 : 2000	
PLAN-NUMMER		STADT BIETIGHEIM-BISSINGEN
INDEX		
GEZ. VON	GEZ. AM	STADT- ENTWICKLUNGSAMT
DURIAN	18.02.2009	
GEÄ. VON	GEÄ. AM	
DATUM	GEÄNDERT	